

Sickel¹ stimmt diesen Anschauungen im Allgemeinen zu und weicht nur insofern ab, als er für DO II. 9 ein bereits 961 hergestelltes Concept, für DO II. 8 dagegen ein erst 963 neu entstandenes Dictat annimmt. Seit Bresslau's Untersuchung² der Maximiner Diplome wissen wir nun, dass in diesem Kloster Urkundenfälschungen in weitestem Umfange zu verschiedenen Zeiten vorgenommen worden sind. Einer älteren, schon um die Mitte des 10. Jh. hergestellten Gruppe von falschen karolingischen Kaiserurkunden³ und einigen unzusammenhängenden Fälschungen des 13. Jh. steht eine Anzahl von mindestens 13 Urkunden gegenüber, die, wie erschöpfend nachgewiesen, um 1116 von einem Maximiner Mönch in Gestalt von angeblichen Originalen gefälscht worden sind.

Als eine besiegelte Originalnachzeichnung aus dem Ende des 11. Jh., mit anderen Worten ebenfalls als angebliches Original, stellt sich nun auch DO II. 8 dar. Und zwar lässt sich nach Angabe der Herausgeber in der Nachbildung noch die Hand des unter Otto I. und Otto II. thätigen Kanzleischreibers LG=WA erkennen, woraus geschlossen wird, dass die der Nachzeichnung zu Grunde liegende originale Vorlage von diesem geschrieben worden sei.

Betrachten wir hierzu zunächst einmal die Gesamtheit der Maximiner Privilegien, so lassen sie sich äusserlich in folgende drei Gruppen scheiden:

1) die unzweifelhaften, unversehrten oder doch nur theilweise verfälschten Originale,

2) die nur in jüngerer Ueberlieferung (Abschriften, Drucken) erhaltenen Diplome,

3) die angeblichen Originale.

Die erste Gruppe kann aus der Betrachtung ausscheiden, es handelt sich ja um ganz oder theilweise

1) Erläuterungen zu den DD O II. in MIÖG., Erg.-Bd. II, 82 f.; vgl. Vorbemerk. zur Ausgabe. 2) Westdeutsche Zeitschr. V, 20 ff.

Ausgeschlossen von der Betrachtung blieben die unzweifelhaften Originale, und wenn hier auch DO II. 8 fälschlich zu diesen gerechnet wird (ebenda S. 30), so beruht das, wie Herr Professor Bresslau mir mitzutheilen die Güte hatte, darauf, dass, wie sich aus seinen Papieren ergibt, seine Zweifel an der Echtheit durch eine mündliche oder schriftliche Mittheilung Sickels damals beseitigt worden sind. In der Ausgabe erscheint das D. freilich als angebliches Original; vielleicht liegt also ein blosses Missverständnis vor. 3) Auch gegen Dopsch hält Bresslau an seinen

ebenda S. 35 ausgesprochenen Anschauungen fest; vgl. N. A. XXI, 787 n. 257 und ebenda XXV, 343 f.